

BGE 42 I 148

Bundesgericht (BGE), 1904-11-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_42_I_148

FR: ATF 42 I 148

IT: DTF 42 I 148

Volltext

148 Staatsrecht. reic~ten. Scheidungsklage der Rekursbeklagten nicht zustandlg, sondern es ist der Scheidungsprozess der ~arteien vor den vom Rekurrenten angerufenen Ge- richten des Kantons Unterwalden ob dem Wald durch- zuführen. Mit diesem Entscheide wird, wie schon bemerkt die im dortigen Verfahren hängige Appellation der Rekurs: bekl~gten gegen den erstinstanzlichen Kompetenzt- ~Ch~ld geg~nstandslos; sie ist daher vom Obergericht . In dlesem Smne formell zu erledigen. worauf die materielle Instruktion des Prozesses vor dem Kantonsgericht ihren Fortgang nehmen kann. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Der Rekurs wird in folgendem Sinne gutgeheissen : a) Das Urteil des Obergerichts des Kantons Luzern (I. Ka~mer) vom 22. Dezember 1915 wird aufgehoben ... b) Die Rekursbeklagte hat sich auf das vom Rekurren- ten ~m Kanton Unterwalden ob dem Wald gegen sie ein- geleitete Prozessverfahren einzulassen, und es ist demnach ihre Appellation gegen das Urteil des Obwaldner Kantons- . 5. Januar gerichts vom 1916 gegenstandslos. 1. Februar 23. Urteil vom aß. Mai 1916 i. S. Xottmann gegen Xottmann-Strebel und .A. argau. Gerichtsstand für die Ehe s c h e i d u n g im Falle der Art. 147 und 148 ZGB. Kompetenz des Staatsgerichtshofs aus Art. 189 Abs. 30G. A. - Die Eheleute Kottmann-Strebel wohnten im Jahre 1903 in Muri (Kt. Aargau). Zu jener Zeit erhob der Ehemann da selbst Scheidungsklage, die dazu führte, dass das Bezirksgericht Muri mit Urteil vom 23. November 1904 die Ehe gemäss Art. 47 des BG über Zivilstand und Gerichtsstand. N° 2.3. 149 Ehe vom 24. Dezember 1874 auf die Dauer von zwei Jahren trennte. Seither hat eine \Viedervereinigung der Eheleute nicht stattgefunden. Im September 1913reichte der Ehemann von Langnau (Kt. Bern) aus, wo er damals seinen \Vohnsitz hatte, während die Ehefrau seit dem Jahre 1910 wegen geistiger Erkrankung in der Irrenanstalt S1. Urban untergebracht ist, beim Bezirksgericht Muri neuerdings Klage mit dem Hauptbegehren ein, die Ehe sei aus Schuld der beklagten Frau gänzlich zu trennen. Zur Begründung machte er unter Berufung auf die Art. 147 und 148, «(eventuell » 142 u. 144 ZGB, die gemäss Art. 8 SchlT ZGB anwendbar seien, geltend, seine Frau habe sich nach Ablauf der ge- richtlich verfügten Trennungszeit wiederholt geweigert, an ihren ehelichen \Volmsitz zu kommen, was eine schwere Verletzung der ehelichen Pflicht bedeute, die zusammen mit dem früheren Streit und Unfrieden und der gezeit- wärtigen Geisteskrankheit der Frau jede Aussicht auf Wiederherstellung des ehelichen Verhältnisses für alle Zu- kunft ausschliesse. Die Ehefrau liess auf Abweisung des Scheidungsbegehrens antragen, indem sie die Behauptung aufstellte, sie habe die "Tiederwereinigung unter annehm- baren Verhältnissen nie venveigert. und ausserdem ein- w~ndte, auf die Art. 148 und 142 ZGB könne sich ihr M~nn deswegen nicht berufen, weil er selbst die Schuld amI ehelichen Zerwürfnis trage, und die Voraussetzungen des Art. I-II ZGB seien nicht gegeben; eventuell ver- langte sie, es sei der :\Iallli als schuldiger Teil zu erklären. Das Bezirksgericht :\Iuri gelangte dazu, die Ehe gänz- lich zu scheiden und den Ehemalli als schuldigen Teil zu erklären. Allein das Obergericht des Kantons Aargau, an welches der Ehemami wegen der letzteren

Bestimmung und der entsprechenden Regelung der ~ebellfolgen ap- pellierte, hob mit Me h r he i t s e 11 t s c h eid vom 3. Dez e m b e r 1 9 1 5;) das bezirksgerichtliche Urteil von Amtes wegen auf und wies die Klage wegen Unzu- ständigkeit des Gerichts VOll der Hand. Es führt aus : . 150 StaatarchL Nach Art. 144 ZGB, der zwingendes Recht enthalte und daher von Amtes wegen zu berücksichtigen sei, hätte die vorliegende Klage im Kanton Bern, am Wohnsitz des • Ehemannes zur Zeit ihrer Einreichung, angebracht werden sollen. Das ZGB habe für den Fall, dass zunächst ein Trennungsurteil erlassen werde, keine besondere Regel aufgestellt, die den erstmals angerufenen Richter als für den' Ehescheidungsstreit der getrennten Ehegatten ein für allemal zuständig erklären würde, sondern die Rege- lung der Gerichtsstandsfrage auch für diesen Fall der allge- meinen Vorschrift des Art. 144 unterstellt. Der § 44 aarg. EG z. ZGB - wonach über die ,Begehren im Sinne der Art. 147 und 148 ZGB das Gericht urteilt, «(bei dem die frühere Klage angebracht war)} - regle nur die. i n n e r- k a n t o n a l e n Verhältnisse und finde deshalb hier keine Anwendung. Allerdings schreibe das ZGB nicht vor, dass nach Ablauf der Trennungsfrist unter allen Um- ,ständen eine neue «Klage» eingereicht werden müsse, sondern brauche in den Art. 147 und 148 den Ausdruck: die Scheidung «verlangen », und lasse demnach auch eine Rechtsvorkehr zu, die vom Richter die Scheidung begehre, weil die Trennungszeit abgelaufen sei, ohne dass ein neuer Prozess angehoben werde. Das habe aber zur Voraus- setzung einmal, dass durch das Trennungsurteil der Pro- zess nicht definitiv erledigt, sondern bloss eingestellt worden sei (was hier nicht zutrefte), und andererseits, dass das Begehren sich ausschliesslich auf Tatsachen stütze, die bereits im Trennungsprozess vorgetragen worden seien, während im Falle der Anrufung neuer Tatsachen, die unter allen Umständen mit einer neuen Klage geltend zu machen seien, die Kompetenz des Trennungsrichters in interkantonalen Verhältnissen gleichzeitig mit dem Grunde, der für ihre Fortdauer ins Feld geführt werden könne, entfalle. Denn der Richter am früheren Wohnsitz der Ehegatten sei zur Beurteilung von Tatsachen, die noch nicht seiner WÜl digung u. n t e r s t e l l t gewesen seien, die sich vielleicht gar nicht in seinem Bezirk, sondern erst nach Gerichtsstand. N° 23. 151 dem Wegzug der getrennten Ehegatten abgespielt hätten, in keiner Weise besser geeignet, als der Richter am neuen Wohnort. Die vorliegende Klage stütze sich aber nicht 'nur auf die im früheren Prozess geltend gemachten Ver- hältnisse, sondern au. ch auf d e seither ausgebrochene Geisteskrankheit der Ehefrau, und auch nach der Rechts- antwort dieser letzteren seien die Verhältnisse seit dem Trennungsurteil mit zu untersuchen, wobei. in Betracht falle, dass sich der Ehemann· in der Zeit zwischen. dem früheren Urteil und der neuen Klagestellung bemahe immer ausserhalb des Bezirks Muri und des Kantons Aargau aufgehalten habe. Der aargauische Richter müsse somit in diesem Falle seine Kompetenz auch aus Zweck- mässigkeitgründen verneinen. B. - Gegen das vorstehende Urteil des Obergerichts hat der Ehemann Kottmann mit Eingabe an das Bundes- gericht vom 23. März 1916 rechtzeitig « staatsrechtliche eventuell zivil rechtliche Beschwerde » erhoben und bean- tragt, das Urteil sei aufzuheben und die Streitsache. ZUI materiellen Erledigung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Es liege, wird zur Begründung vorgebracht, eine ~ eig~ rung der obergerichtlichen Mehrheit; eine offenbar m ?ie Kompetenz des Gerichts fallende Rechtssache matenell zu behandeln, und damit eine gegen Art. 4 BV verstossende Rechtsverweigerung vor. Die Argumentation des ange- fochtenen Urteils stehe im Widerspruch mit den richti- gerweise als anwendbar erachteten Vors~hriften des ZGB. Sowohl die Redaktion der Art. 147 und 148, als auch deren Stellung nicht im Abschnitt « Klage » sondern im « Abschnitt l) « Urteil» des Titels über die Ehescheidung führten mit zwingender Notwendigkeit zu dem Schlusse, dass der

eidgenössische Gesetzgeber bewusst das ganze Verfahren von der Einreichung der Klage bis zur gänzlichen Scheidung oder zur Aufhebung der Trennung als ein einheitliches betrachte, in der Weise, dass das Trennungsurteil nur interimistischen Charakter habe und erst das Scheidungsurteil den Abschluss des Verfahrens bilde. 152 Staatsrecht. Es sei deshalb prozessualisch undenkbar, dass in diesem einheitlichen Verfahren zwei örtlich verschiedene Gerichte ihres Amtes walteten. Diese Gesetzesauslegung entspreche denn auch der Auffassung des Gesetzesredaktors Prof. Huber, der ausführte (Erläuterungen, S. 136), dass nach Ablauf der Trennungszeit die Scheidung oder die Aufhebung der Trennung { neue Tatsachen heranzuziehen. Der Gerichtsstand der ursprünglichen Klage empfehle sich auch aus rein praktischen Erwägungen, da der dortige Richter die alten Akten und die früheren Verhältnisse bereits genau kenne. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. - Die vorliegende Beschwerde ist als staatsrechtlicher Rekurs zu behandeln; denn sie betrifft eine Gerichtsstandsfrage eidgenössischen Rechts, die gemäss Art. 189 Abs. 3 OG vom Bundesgericht als Staatsgerichtshof, jedoch nicht bloss aus dem beschränkten Gesichtspunkte der Gerichtsstands-Nr. 23. 153 Verweigerung, sondern rechtlich frei zu beurteilen ist (vergl. hierüber BGE 41 I N° In Erw. 1 S. 174 und die dortigen Verweisungen). Wie schon das BG über Zivilstand und Ehe vom 24. Dezember 1874, so hat nämlich auch das ZGB in Art. 144 den Gerichtsstand für die Ehescheidungsklage einheitlich geregelt, unzweifelhaft ohne Vorbehalt. Es bedarf daher speziell auch die hier streitige Frage, vor welchem Richter das nach gerichtlicher Trennung der Ehegatten gemäss den Art. 147 und 148 ZGB zulässige Begehren um gänzliche Scheidung der Ehe anzubringen sei, einer einheitlichen Lösung auf Grund des eidgenössischen Rechts, für welche mangels einer ausdrücklichen Vorschrift die Natur und das Verhältnis jenes Begehrens zum vorausgegangenen Trennungsurteil bestimmend sein müssen. Und hieraus folgt weiter, dass der einschlägigen Gerichtsstandsnorm des §44 aarg. EG zum ZG5B keine selbständige Bedeutung zukommt: sie kann, entgegen der Auffassung des Obergerichts, auch für innerkantonale Verhältnisse keine Geltung haben, sofern sie der bundesrechtlichen Ordnung widerspricht. 2. --- Der Rekurrent vertritt gegenüber der Annahme des Obergerichts, dass das Scheidungsbegehren der Art. 147 und 148 ZGB nach der allgemeinen Vorschrift des Art. 144 ZGB über die Scheidungsklage beim Richter am Wohnsitz des mit dem Begehren auftretenden Ehegatten anzubringen sei, also selbständig dem Art. 14 ZGB unterstehe, den Standpunkt, jenes Begehren gehöre als Bestandteil des einheitlichen mit dem Trennungsurteil nur interimistisch abgeschlossenen Scheidungsprozesses vor den bei Einleitung des früheren Verfahrens angerufenen und damals gemäss Art. 144 ZGB zuständigen Richter als solchen. . . . Zur Verteidigung dieses Standpunktes lassen sich verschiedene Momente anführen. Einmal schon die Fassung der Art. 147 und 148 ZGB: Es ist darin nicht der spezifische Ausdruck: auf Scheidung (klagen), sondern die 154 Staatsrecht. juristisch unbestimmtere Wendung: die Scheidung « verlangen » gebraucht, was anzudeuten scheint dass hiezu keine neue « Klage » im Sinne des Art. 144 ZGB erforderlich sein soll. Auch erwähnt Art. 147 Abs. 3 bei der auf unbestimmte Zeit ausgesprochenen Trennung die Möglichkeit des Scheidungsverlangens ohne Unterschied neben der andern Alternative, die Aufhebung der Trennung zu verlangen; in diesem letzteren Falle aber scheint es nahe liegend zu sein, sich an den Richter zu wenden, der die Trennung ausgesprochen hat. Ferner die Stellung der beiden Bestimmungen im Zusammenhang des Gesetzes, der Umstand, dass sie sich nicht im Abschnitt der Randnote « Klage », sondern in demjenigen der Randnote « Urteil » des Scheidungstitels befinden, sowie ihre Entstehungsgeschichte, indem, der Vorentwurf des

Eidg. Justiz- und Polizeidepartements zum ZGB, vom 15. November 1900, die nach vorangegangener Trennung auf Verlangen eines Ehegatten auszusprechende Scheidung deutlich als blosser Umwandlung der Trennung durch den Trennungsrichter auffasste (vergl. Art. 171, der von « neuer Würdigung der früheren Klage » spricht, und die vom Rekurrenten angezogene Stelle der Huber'schen Erläuterungen hiezu, wonach die Scheidung « -auf Grund der früheren Klage » verlangt werden kann; S. 136 der ursprünglichen Ausgabe und S. 146 des Neudrucks von 1914) und für diese Auffassung auch noch Äusserungen Prof. Huber's anlässlich der Gesetzesberatung verwertet werden könnten (vergl. AmU. stenogr. Bulletin der Bundesverlsg, 1905, S. 632, 2. Spalte, und S. 647, 2. Spalte). Endlich scheint dafür auch die rein praktische Erwägung zu sprechen, dass der Trennungsrichter das Streitverhältnis bereits kennt. Allein diesen Momenten kann bei näherer Prüfung doch keine entscheidende Bedeutung beigemessen werden. Was die Entstehungsgeschichte der beiden Bestimmungen betrifft, so hat der bundesrätliche Gesetzesentwurf vom 28. Mai 1904 den Vorentwurf dahin abgeändert, dass er Gerichtsstand. N° 23. 155 den Ausdruck : auf Scheidung oder Aufhebung der Trennung « klagen » verwendet (Art. 154 Abs. 2 und 3 und Art. 155 Abs. 1) - wobei jedoch in der zugehörigen Stelle der Botschaft (S. 24) abwechselnd und gleichbedeutend damit auch die Wendung : die Scheidung « verlangen » gebraucht wird - und vom Urteil deutlicher und ergänzend sagt, es erfolge im übrigen « unter Würdigung der im früheren Verfahren ermittelten oder seither eingetretenen Verhältnisse » (Art. 155 Abs. 2). Und diese letztere Bestimmung ist wesentlich gleichlautend in das Gesetz (Art. 148 Abs. 3) übergegangen, während das Wort « klagen » darin wieder durch « verlangen » ersetzt worden ist (Art. 147 Abs. 2 und 3 und Art. 148 Abs. 1). Danach bieten aber Entstehungsgeschichte und schliessliche Fassung des Gesetzestextes keinen sicheren Anhaltspunkt dafür, dass das « Verlangen » der Scheidung nach vorausgegangener Trennung nicht als Erhebung einer neuer selbständigen Scheidungsklage, sondern als erneute Anrufung des Trennungsrichters zur endgültigen Erledigung des früheren Verfahrens verstanden sein soll. Ueberhaupt wurde bei der Ausarbeitung des Gesetzes unverkennbar fortwährend wesentlich nur die materielle Seite des in Rede stehenden Scheidungsanspruchs ins Auge gefasst. Für die Beantwortung der hier streitigen Gerichtsstandsfrage dagegen sind in erster Linie prozessrechtliche Erwägungen massgebend. Aus diesem Gesichtspunkte fällt in Betracht, dass auch das nur zu einem Trennungsurteil führende Scheidungsverfahren mit diesem Urteil prozessualisch stets seinen endgültigen Abschluss findet. Die Möglichkeit einer blossen Einstellung des Prozesses, die das Obergericht vorbehält, besteht nicht. Der Prozess bleibt, selbst wenn das Urteil bloss auf zeitliche Trennung lautet, darüber hinaus nicht hängig. Er kann deshalb mit dem späteren Begehren eines der Ehegatten gänzliche Scheidung nicht einfach fortgesetzt werden; vielmehr eröffnet ein solches Begehren notwendigerweise ein prozessualisch neues Verfahren. Dieses hat 156 Staatsrecht. zudem auch einen andern Gegenstand, als das frühere. Schon die darin geltend gemachten Begehren sind unter Umständen von denjenigen des früheren Verfahrens verschieden; denn das neue Verfahren muss auf Scheidung gehen, während das frühere auf blosser Trennung gerichtet sein konnte, und auch die gegenseitige Stellungnahme der Parteien kann verändert, ja sogar völlig vertauscht sein, indem möglicherweise diejenige Partei, welche sich früher der von der andern Partei verlangten Scheidung oder Trennung widersetzt hatte, nunmehr ihrerseits ebenfalls oder gar allein und selbständig auf Scheidung anträgt. Und in jedem Falle hat das neue Verfahren insofern eine veränderte tatsächliche Grundlage, als das darin zu erlassende Urteil nicht wiederum von der Situation, wie sie

sich bei der Einleitung des früheren Verfahrens bei I, auszugehen, sondern nach ausdrücklicher Gesetzesvorschrift (Art. 148 Abs. 3 ZGB) auf die (im früheren Verfahren ermittelten) ~ d. h. im Trennungsurteil festgestellten und die (seither eingetretenen) } Verhältnisse abzustellen hat. Dabei kann es sich nie mal ausschliesslich auf den Tatbestand des Trennungsurteils stützen, so dass auch der in dieser Hinsicht gemachte Vorbehalt des Obergerichts als gegenstandslos erscheint; denn eine neue Tatsache, nämlich die Nichtwiedervereinigung der Ehegatten, muss stets geltend gemacht und mitberücksichtigt werden. da sie für den Scheidungsanspruch auf Grund der vorausgegangenen gerichtlichen Trennung gemäss Art. 147 Abs. 2 ZGB wesentlich ist. Im Hinblick auch auf diese. unter Umständen zu Beweiserhebungen nötige, die Sache, wie auf alle übrigen neuen tatsächlichen Vorbringen und die allenfalls hierauf gestützten neuen Begehren, besteht aber von ... "ornherein kein Grund, die Sache dem Richter des früheren Verfahrens als solchem, statt, nach der allgemeinen Bestimmung des Art. 144 ZGB, dem Richter am Wohnsitz des im neuen Verfahren die Scheidung verlangenden Ehegatten, zuzuweisen. Ueberdies ist, Gerichtsst. N° 23. 157 was den schon im Trennungsurteil niedergelegten Tatbestand betrifft, der vermeintliche praktische Vorteil der Beibehaltung des früheren Gerichtsstandes durchaus problematisch, da die Erinnerung des Richters an die erstmals beurteilten Verhältnisse bei längerem Zeitablauf bis zum Scheidungsurteil (wie gerade vorliegend, wo das neue Scheidungsbegehren erst 9 Jahre nach Erlass des Trennungsurteils gestellt worden ist) wohl kaum erheblich ins Gewicht fallen dürfte, ganz abgesehen davon, dass in solchen Fällen auch mit jenem Gerichtsstande die persönliche Identität des erkennenden Gerichts für die bei den Urteilen keineswegs gesichert wäre. Es fehlt demnach nicht nur jeder äussere, sondern auch ein genügender innerer Zusammenhang zwischen den beiden Verfahren, um die Beurteilung des auf Grund der Art. 147 und 148 ZGB gestellten Scheidungsbegehrens durch den zum Erlass des vorgängigen Trennungsurteils zuständig gewesenem Richter als solchen auch nur für gewisse Fälle - im Sinne der obergerichtlichen Vorbehalte - zu rechtfertigen. ~ine derartige Kompetenzattraktion ist vom Bundesgericht schon unter der Herrschaft des BG über Zivilstand und Ehe vom 24. Dezember 1874 abgelehnt worden (AS 10 No 76 Erw. 1 S. 477/78 und die dortige Verweisung). An dieser Lösung darf nach dem ZGB umso unbedenklicher festgehalten werden, als jenes ältere Gesetz die Trennung bloss als vorübergehende Massnahme, zum Zwecke der Vermeidung oder aber der Vorbereitung der Scheidung, zulies, während sie heute ausserdem auch noch als zeitlich unbeschränkter, die Scheidung ersetzender Zustand anerkannt ist; denn danach erscheint das mit dem Trennungsurteil endigende Verfahren umsomehr als ein selbstständiger und in sich abgeschlossener Prozess. Vergl. für diese Auffassung auch die Kommentatoren des ZGB: EGGER, Note 3 und GMÜR, Note 14 zu Art. 144. 3. - Aus der vorstehenden Erwägung folgt, dass das Obergericht die Kompetenz des aargauischen Richters zur Beurteilung des vorliegenden Scheidungsbegehrens des Rekurrenten - das sich übrigens in der Tat nach Form und Inhalt als selbständige Scheidungsklage darstellt - mit Recht verneint hat und dass die diesem Entscheide widerprechende Gerichtsstandsnonn des § 44 aarg. EG zum ZGB als bundesrechtswidrig gänzlich unhaltbar ist. Demnach hat das Bundesgericht erkannt; Der Rekurs wird abgewiesen. 24. Urteil vom 16. Juni 1916 i. S. Brüstlein Iv eie gegen Zürich, Obergericht. Klage des Bundes beim kantonalen Richter aus Art. 41 OR gegen den Bauunternehmer einer Strassenbahn wegen Schädigung der auf der Strasse befindlichen Schwachstrom- (Telephon- und Telegraphen-) Leitungen anlässlich der Bauarbeiten. Berufung des Beklagten auf Art. 5-10 EIG, um die Rechtswidrigkeit der schädigenden

Handlungen zu bestreiten. Nichtzutreffen der Kompetenznormen von Art. 17 Abs. 6 und 11 EIG. A. - Die Rekurrentin Kommandit-Aktiengesellschaft John E. Brüstlein & Oe mit Sitz in Zürich erstellte im Jahre 1913 auf der bernischen Staatsstrasse als Unternehmernin a forfait die elektrische Strassenbahn Steffisburg-Thun-Interlaken. Das "Zusammentreffen der für den Bahnbetrieb angelegten Starkstromleitungen mit den Schwachstromanlagen der Schweiz. Telegraphendirektion auf der Strasse machte eine Reihe von Sicherheitsmassnahmen nötig, die unbestrittenermassen 42,000 Fr. gekostet haben. Die Rekurrentin hat s. Z. anerkannt, daran zu 2/3, also mit 28,000 Fr. beitragspflichtig zu sein und auch 20,000 Fr. schon bezahlt. Den Rest von 8000 Fr. hat die Eidgenossenschaft (Obertelegraphendirektion) infolge nachträglicher Bestreitung der Zahlungspflicht am 4. Oktober 1915 beim Handelsgericht des Kantonsgerichtsstand. N. 14. 151 tons Zürich eingeklagt. Zugleich hat sie im nämlichen Verfahren gegen die Rekurrentin auch noch eine weitere Forderung von 3244 Fr. 95 Cts. abzüglich a conto erhalten 2070 Fr. 50 Cts. nebst Verzugszinsen geltend gemacht~ über die in der Klageschrift Nachstehendes ausgeführt wird; « Die zweite Forderung der Klägerschaft betrug ursprünglich 3244 Fr. 95 Cts. nebst Zins a 5 % seit 1. Januar 1914. Daran sind laut Schreiben der Spar- und Leihkasse Steffisburg vom 17. Juni 1915 und Postcheck vom gleichen Tage der Klägerschaft im Auftrag und für Rechnung der Beklagten 2000 Fr. nebst Zins, zusammen 2070 Fr. bezahlt worden, sodass dieser Betrag in Abzug kommt. Die Forderung stützt sich darauf, dass während des Baues der elektrischen Bahnlinie Steffisburg-Thun. Interlaken die Telegraphen- und Telephonanlagen der Klägerin längs des Thunersees gestört und beschädigt wurden. Das Detail ergibt sich aus den beigelegten acht Rechnungen. Die erste über den Betrag von 822 Fr. 40 Cts. betrifft Reparaturkosten der Telephonlinie Interlaken-Beatenbucht und die Mehrkosten infolge der erforderlichen Umleitung der Gespräche und zwar für die Zeit vom 24. Oktober 1912 bis 30. April 1913. Die zweite umfasst entsprechende Arbeiten im Mai und Juni 1913 mit dem Betrag von 1066 Fr. 65 Cts. Die dritte über den Betrag von 165 Fr. 15 Cts. bezieht sich auf die Zeit vom 1. Juli 1913 bis zum 1. Juli 1914. Die Vierte bezieht sich auf den Ersatz der durch Sprengarbeiten beim Bahnbau beschädigten Telephonleitungen. Sie lautet auf 424. Fr. 45 Cts. Die fünfte beschlägt die Hebung von Verklemmungen und Drahtbrüchen auf der Telephonlinie Thun-Interlaken auf der Strecke Gunten-Merligen, verursacht durch Felsprengungen der Bauunternehmung; ferner die provisorische Kabellegung von Stange 51-55, die Drahtabnahme bei Gunten wegen Holzfällen, die Hebung verschiedener Störungen, die Unterbrechung durch Felssturz. infolge der Sprengungen der Bahn, total 277 Fr. 90 Cts ..

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.